

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich  
an die Bezirksamter

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben):

**I A 1 GK – 0202/44**

Bearbeiterin: **Frau Gey-Kern**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung: U 2 Klosterstraße

Zimmer **2423**

Telefon (030) 90223 – **2078/1028**

PC-Fax (030) 9028 - **4315**

Vermittlung (030) 90223 - 111

Intern 9223 – 2078/1028

E-Mail [IA1@seninnsport.berlin.de](mailto:IA1@seninnsport.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum **17. Oktober 2014**

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 16/2014

## **Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes** Einholen des bezirklichen Einvernehmens bei Regionalisierungen

Anlage

Nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) können einzelne Aufgaben der Bezirke durch einen oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung bezirklicher Aufgaben). Der Senat legt die Regionalisierung im Einvernehmen mit den Bezirken durch Rechtsverordnung fest.

Aus aktuellem Anlass gebe ich zum Einholen des Einvernehmens über die Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke folgende Hinweise:

Der Rat der Bürgermeister hat am 3. April 2014 folgenden Beschluss (Nr. R-432/2014) gefasst:

*„Der Rat der Bürgermeister wird künftig das Einvernehmen der Bezirke nach Art. 67 Abs. 5 VvB, § 3 Abs. 3 AZG zu Rechtsverordnungen des Senats über die Regionalisierung von Bezirksaufgaben nicht mehr im Rahmen der Beteiligung des Rats der Bürgermeister erklären.*

*Der Senat wird aufgefordert, sich das Einvernehmen der betroffenen Bezirke - durch Bezirksamtsbeschluss - gesondert erklären zu lassen.“*

Aufgrund dieses Beschlusses ist die bisherige Praxis, das Einvernehmen über einen zustimmenden Beschluss des Rates der Bürgermeister einzuholen, künftig ausgeschlossen. Das Einvernehmen zu einer Regionalisierung bezirklicher Aufgaben wird nunmehr durch jeden Bezirk individuell erklärt.

Dabei ist die Aufforderung des Rates der Bürgermeister, das Einvernehmen durch Bezirksamtsbeschluss herbeizuführen, nicht als allgemeinverbindlich zu verstehen. Für die Erteilung des Einvernehmens eines Bezirks zur Regionalisierung einer Aufgabe ist im Innenverhältnis des Bezirks nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) grundsätzlich das Bezirksamtsmitglied zuständig, in dessen Geschäftsbereich die zu übertragende Aufgabe fällt, soweit sich nicht nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BezVG das Bezirksamt als Kollegialorgan die Entscheidung hierüber vorbehalten hat. Die Entscheidung über einen solchen Vorbehalt obliegt dem jeweiligen Bezirksamt, nicht dem Rat der Bürgermeister. Diesem Rundschreiben ist in der Anlage ein Muster für die Erklärung des bezirklichen Einvernehmens beigefügt. Das Dokument sollte den Bezirken einheitlich vorausgefüllt übermittelt werden.

Es wird angeraten, ein ggf. erforderliches Mitzeichnungsverfahren auf Senatsebene nach Vorliegen der Einvernehmenserklärungen einzuleiten.

Ist ein Verordnungsentwurf auf die Regelung zur Regionalisierung beschränkt, muss dem Rat der Bürgermeister zu diesem nicht gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Absatz 2 VvB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zum einen wird es aufgrund der o.g. Beschlusslage in diesem Gremium nicht mehr zur Erklärung des Einvernehmens zur Regionalisierung kommen. Zum anderen erhalten die Bezirke die Gelegenheit, sich zu dem Regionalisierungsvorhaben zu erklären. Der Regelung in Artikel 68 Absatz 1 VvB, nach welcher den Bezirken die Möglichkeit zu geben ist, „zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung“ Stellung zu nehmen, wird damit entsprochen.

Stellt die Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke lediglich einen Bestandteil eines Verordnungsentwurfs dar, so kann hingegen eine Befassung des Rates der Bürgermeister mit diesem Entwurf erforderlich sein. Zwar ist eine Stellungnahme des Rates der Bürgermeister in Bezug auf das Einvernehmen zur Regionalisierung entbehrlich. Der weitere Regelungsinhalt eines Verordnungsentwurfs unterliegt jedoch den Vorgaben von Artikel 68 Absatz 1 VvB. Ob der Rat der Bürgermeister in diesem Fall zu befassen ist, hängt davon ab, ob der Verordnungsentwurf grundsätzliche Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung betrifft. In einem solchen Fall sind die betroffenen Bezirke um eine Einvernehmenserklärung zur Regionalisierung zu ersuchen *und* dem Rat der Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf im Übrigen zu geben.

Im Auftrag  
Dr. Michaelis-Merzbach